

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um seinen ehemaligen und langjährigen Nationalspieler

Bernd Hölzenbein

(Frankfurt/Main)

der am 15. April 2024 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Bernd Hölzenbein hat 40 Länderspiele für Deutschland absolviert, in denen er fünf Tore erzielte. 1976 wurde er mit der Mannschaft Vize-Europameister. Sein größter Erfolg war der Titel bei der Weltmeisterschaft 1974 in München. Beim Turnier in Deutschland gehörte er zu den positiven Überraschungen. Nachdem er in der ersten Gruppenphase nur sporadisch zum Einsatz gekommen war, gehörte er ab der zweiten Runde zu den Unverzichtbaren. Beim 2:1-Finalerfolg gegen die Niederlande führte ein Foul an ihm zum Elfmeter, den Paul Breitner zum 1:1 verwandelte.

Der Name Hölzenbein wird immer verbunden sein mit Eintracht Frankfurt. 14 Jahre hat er für die Hessen gespielt. Mit 160 Toren in 420 Bundesliga-Einsätzen ist er bis heute Rekord-Torjäger des Vereins. Die Eintracht gewann mit ihm den UEFA-Pokal (1980) und dreimal den DFB-Pokal (1974, 1975, 1981). Nach seiner Zeit in den USA in der North American Soccer League kehrte er Ende der 1980er-Jahre nach Deutschland und zur Frankfurter Eintracht zurück, wo er als Vizepräsident, Sport-Manager und Chef-Scout für den Verein arbeitete.

Bernd Hölzenbein war ein überragender Fußballer und wundervoller Mensch. Auf dem Rasen war er ein Schlitzohr, einer der Lösungen fand, die kaum ein anderer gesehen hat. Er konnte Tore aus allen Lagen erzielen, sogar im Sitzen hat er getroffen. Er war im wahrsten Sinne des Wortes ein Ausnahmespieler. Sein Tod reit eine groe Lcke bei der Eintracht und beim Deutschen Fußball-Bund. Wir sind ihm zu groem Dank verpflichtet und werden ihn sehr vermissen. Seiner Familie und den Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefhl. Sein Andenken werden wir immer ehren.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Heike Ullrich
Generalsekretärin

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein Ehrenmitglied und früheren FIFA-Schiedsrichter

Siegfried Kirschen

(Bad Saarow)

der am 19. April 2024 im Alter von 80 Jahren gestorben ist.

1961 startete die Laufbahn von Siegfried Kirschen, die ihn zum FIFA-Schiedsrichter und später zu einem der einflussreichsten Funktionäre Deutschlands werden ließ. Von 1972 bis 1991 leitete er 250 Spiele der DDR-Oberliga und 43 Europapokalspiele, darunter das UEFA-Cup-Finale 1987 in Göteborg. Als Linienrichter kam Kirschen bei den Europameisterschaften 1980 und 1984 zum Einsatz. In seiner Schiedsrichter-Vita stehen zudem 24 A-Länderspiele. Höhepunkt waren seine Einsätze bei den Weltmeisterschaften 1986 in Mexiko und 1990 in Italien.

Im Zuge der Fußball-Einheit in Deutschland wurde Kirschen Präsident des neu gegründeten Fußball-Landesverbands Brandenburg. Dieses Amt hatte er bis 2018 inne, als er nach 28 Jahren nicht mehr kandidierte. Er war maßgeblicher Initiator der Kreis-Strukturreform im Landesverband, im Zuge derer aus den 17 Fußball-Kreisen sukzessive acht Kreise wurden.

Siegfried Kirschen hatte zahlreiche Ämter beim Deutschen Fußball-Bund inne. So war er Mitglied des DFB-Vorstands, des Liga-Ausschusses, des Kontrollausschusses, des Schiedsrichter-Ausschusses und -Lehrstabs sowie der Kommission Ehrenamt. Darüber hinaus war er Schiedsrichter-Manager in der Bundesliga und UEFA-Delegierter.

Für sein Engagement und seine Verdienste wurde er mehrfach ausgezeichnet. Auf Vorschlag des Fußball-Verbands Brandenburg, dessen Ehrenpräsident er war, wurde er 2019 zum Ehrenmitglied des DFB ernannt. Ehrenmitglied war er auch beim FLB und im Nordost-deutschen Fußball-Verband.

Wir erinnern uns an eine starke Persönlichkeit und einen warmherzigen, guten Menschen. Wir werden ihn sehr vermissen.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Heike Ullrich
Generalsekretärin

DFB-PRÄSIDIUM

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main den langjährigen Bundesliga-Schiedsrichter Knut K i r c h e r zum 1. Juli 2024 zum neuen Geschäftsführer Sport der DFB Schiri GmbH und damit zum Nachfolger von Lutz Michael F r ö h l i c h berufen. Fröhlich ist in seiner bisherigen Funktion auch Mitglied im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss als einer der beiden Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs. Zum 1. Juli 2024 soll Knut Kircher für Lutz Michael Fröhlich in den Schiedsrichter-Ausschuss des Deutschen Fußball-Bundes rücken.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 47 Absatz 9 der DFB-Satzung beschlossen, den Sportkoordinator Frauenfußball des VfL Wolfsburg, Tobias T r i t t e l, als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) in den DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen zu berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main beschlossen, einen Dienstvertrag mit Markus S t e n g e r, der zurzeit Geschäftsführer der EURO 2024 GmbH ist, als Direktor Amateurfußball und Fußballentwicklung zum 1. Oktober 2024 abzuschließen. Das DFB-Präsidium hat in diesem Zusammenhang einer Verlängerung des derzeitigen Vertrags mit Willi H i n k bis zum 31. Oktober 2024 zugestimmt.

Gemäß § 34 Nr. 11. der DFB-Satzung hat das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main eine Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften („Struktur-Kommission“) gegründet, der folgende Persönlichkeiten angehören: stellvertretend für den DFB: Generalsekretärin Heike U l l r i c h sowie die DFB-Vizepräsidenten Peter F r y m u t h und Ralph-Uwe S c h a f f e r t; stellvertretend für die Landes- und Regionalverbände: die Präsidenten Gregor E i b e s (Fußballverband Rheinland), Dr. Christoph K e r n (Bayerischer Fußball-Verband) und Udo P e n ß l e r - B e y e r (Thüringer Fußball-Verband) sowie stellvertretend für den Deutsche Fußball-Liga e.V.: Geschäftsführer Dr. Marc L e n z und der stellvertretende Sprecher des DFL-Präsidiums, Oliver L e k i. Die Leitung der Kommission wurde dem DFB-Vizepräsidenten Peter Frymuth übertragen. Die Kommission wird regelmäßig an das DFB-Präsidium berichten und die Ergebnisse ihrer Arbeit dem nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag vorstellen.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 88 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung (Abschnitt 20) jeweils ab dem 1. Juli 2024 bzw. ab dem 1. Juli 2025 zu ändern und zu ergänzen:

Ab dem 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung des Abschnitts 20, §§ 88 – 115:

20. Fußball für Ältere

20.A DFB-Ü 32-Cup

[§§ 88, 89 unverändert]

§ 90

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 32-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) **bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe**
 - b) **höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe**
 - c) **Elfmeterschießen.**
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 32-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 91

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 32-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6.



des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. **Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.**

3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal **20 Spielern**, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.

[Nr. 5. unverändert]

6. **Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für den DFB-Ü-Cup qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.**

[§§ 92, 93 unverändert]

§ 94

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 32-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für **20 Spieler** und **zwei Begleiter**.

20.B DFB-Ü 32-Cup der Frauen

[§ 95 unverändert]

§ 96

Teilnehmerinnen am DFB-Ü 32-Cup der Frauen

1. Am DFB-Ü 32-Cup der Frauen nehmen sechs Mannschaften teil; ab 2026 nehmen am DFB-Ü 32-Cup der Frauen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

Im Rahmen eines umlaufenden Verfahrens stellt jeweils ein DFB-Regionalverband die sechste Mannschaft. Die Ermittlung der dadurch zweiten teilnahmeberechtigten Mannschaft obliegt dem jeweiligen Regionalverband. Die Reihenfolge des Umlaufs wurde durch den Ausschuss Frauen-

und Mädchenfußball (AFM) für den DFB-Ü 35-Cup der Frauen festgelegt und wird nun für den angepassten Wettbewerb fortgeführt. Nach einmaligem Durchlauf aller Regionalverbände **wird ab 2026 eine Reduzierung der Anzahl der Teilnahmeberechtigten auf fünf Mannschaften erfolgen.**

- a) 2019: Nordostdeutscher FV
- b) 2022: Westdeutscher FV
- c) 2023: Süddeutscher FV
- d) 2024: Norddeutscher FV
- e) 2025: Südwestdeutscher FV

[Anmerkung: 2020 und 2021 coronabedingter Ausfall des Wettbewerbs]

§ 97

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 32-Cup der Frauen werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) **bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe**
- b) **höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe.**
- c) **Neun-Meter-Schießen.**

3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:

- a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 32-Cups der Frauen beträgt 2 x 15 Minuten.
- b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspielerinnen und eine Torhüterin auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
- c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
- d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
- e) **Abseits ist aufgehoben.**

§ 98

Spielberechtigung

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

5. Eine Mannschaft besteht aus maximal **14 Spielerinnen**, einschließlich Torhüterin(nen). Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spielerinnen nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spielerinnen trifft die Turnierleitung.

[Nr. 6. unverändert]

[§§ 99 und 100 unverändert]

§ 101

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 32-Cup der Frauen trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für **14 Spielerinnen** und **zwei Begleitpersonen**.

20.C DFB-Ü 40-Cup

[§§ 102 und 103 unverändert]

§ 104

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 40-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) **bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe**
 - b) **höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe**
 - c) **Elfmeterschießen.**
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 40-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 105

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 40-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. **Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.**
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal **20 Spielern**, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. **Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für den DFB-Ü-Cup qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.**

[§§ 106 und 107 unverändert]

§ 108

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 40-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für **20 Spieler** und **zwei Begleiter**.



20.D DFB-Ü 50-Cup

[§§ 109 und 110 unverändert]

§ 111

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 50-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:
Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) **bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe**
 - b) **höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe**
 - c) **Neun-Meter-Schießen.**
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 50-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
 - e) **Abseits ist aufgehoben.**

§ 112

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 50-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spieler, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der von dem Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. **Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.**

3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal **14 Spielern**, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. **Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für den DFB-Ü-Cup qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.**

[§§ 113 und 114 unverändert]

§ 115

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 50-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für **14 Spieler und zwei Begleiter.**

[§ 116 unverändert]

Ab dem 1. Juli 2025 gilt folgende Fassung des Abschnitts 20, §§ 88 – 115:

20. Fußball für Ältere

20.A Deutsche Meisterschaft Ü 32 Männer

[§ 88 unverändert]

§ 89

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Männer

1. **An der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Männer** nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 90

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die **Deutsche Meisterschaft Ü 32 Männer** werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Elfmeterschießen.
3. Die Spielzeit aller Spiele **der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Männer** beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 91

Spielberechtigung

1. An den Spielen um **die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Männer** können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 20 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.

5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für **die Deutsche Meisterschaft** qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

[§§ 92 und 93 unverändert]

§ 94

Kostenregelung

Beim Endturnier um **die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Männer** trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 20 Spieler und zwei Begleiter.

20.B Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen

[§ 95 unverändert]

§ 96

Teilnehmerinnen an der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Frauen

1. An **der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Frauen** nehmen sechs Mannschaften teil; ab 2026 nehmen an **der Deutschen Meisterschaft Ü 32 der Frauen** fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

Im Rahmen eines umlaufenden Verfahrens stellt jeweils ein DFB-Regionalverband die sechste Mannschaft. Die Ermittlung der dadurch zweiten teilnahmeberechtigten Mannschaft obliegt dem jeweiligen Regionalverband. Die Reihenfolge des Umlaufs wurde durch den Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für den DFB-Ü 35-Cup der Frauen festgelegt und wird nun für den angepassten Wettbewerb fortgeführt. Nach einmaligem Durchlauf aller Regionalverbände wird ab 2026 eine Reduzierung der Anzahl der Teilnahmeberechtigten auf fünf Mannschaften erfolgen:



- f) 2019: Nordostdeutscher FV
- g) 2022: Westdeutscher FV
- h) 2023: Süddeutscher FV
- i) 2024: Norddeutscher FV
- j) 2025: Südwestdeutscher FV

[Anmerkung: 2020 und 2021 coronabedingter Ausfall des Wettbewerbs]

§ 97

Austragungsmodus

1. Die Spiele um **die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen** werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:
Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Neun-Meter-Schießen.
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele **der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Frauen** beträgt 2 x 15 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspielerinnen und eine Torhüterin auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
 - e) Abseits ist aufgehoben.

§ 98

Spielberechtigung

1. An den Spielen um **die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen** können nur Spielerinnen teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. **Spielberechtigt sind nur Spielerinnen, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerelaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der von dem Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.**
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielerinnen, einschließlich Torhüterin(nen). Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spielerinnen nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spielerinnen trifft die Turnierleitung.
5. **Die Spielerinnen müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.**

[§§ 99 und 100 unverändert]

§ 101

Kostenregelung

Beim Endturnier um **die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen** trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 14 Spielerinnen und zwei Begleitpersonen.

20.C Deutsche Meisterschaft Ü 40 Männer

[§ 102 unverändert]

§ 103

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü 40 Männer

1. An **der Deutschen Meisterschaft Ü 40 Männer** nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 104

Austragungsmodus

1. Die Spiele um **die Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer** werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Elfmeterschießen.
3. Die Spielzeit aller Spiele **der Deutschen Meisterschaft Ü40 Männer** beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 105

Spielberechtigung

1. An den Spielen um **die Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer** können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 20 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.

5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für **die Deutsche Meisterschaft** qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

[§§ 106 und 107 unverändert]

§ 108

Kostenregelung

Beim Endturnier um **die Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer** trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 20 Spieler und zwei Begleiter

20.D Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer

[§ 109 unverändert]

§ 110

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer

1. An **der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer** nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.

§ 111

Austragungsmodus

1. Die Spiele um **die Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer** werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:
Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.



Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Neun-Meter-Schießen.
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
- a) Die Spielzeit aller Spiele **der Deutschen Meisterschaft Ü 50 Männer** beträgt 2 x 20 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
 - e) Abseits ist aufgehoben

§ 112

Spielberechtigung

1. An den Spielen um **die Deutsche Meisterschaft Ü 50 Männer** können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spieler, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der von dem Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus

dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für **die Deutsche Meisterschaft** qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

[§§ 113 und 114 unverändert]

§ 115

Kostenregelung

Beim Endturnier um **die Deutsche Meisterschaft Ü 50 Männer** trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 14 Spieler und zwei Begleiter.

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Gemäß § 34 Nr.8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung, in Verbindung mit § 6 Nr. 7. des DFB-Statuts 3. Liga hat das DFB-Präsidium in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main beschlossen, die nachfolgenden Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga neu zu erlassen:

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Mit der Verankerung von Nachhaltigkeits-Anforderungen in der Lizenzierungsordnung der DFL bzw. im DFB-Statut 3. Liga und DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga setzen die DFL und der DFB darauf, den Profifußball weiterzuentwickeln und die tiefe gesellschaftliche Verankerung des deutschen Profifußballs zu stärken. Das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln soll innerhalb breiter Bevölkerungsschichten gestärkt werden.

Die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga sind ein zentrales Element, um konkrete Maßnahmen in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit aktiv, nachweisbar und transparent zu fördern. Die Anforderungen stützen und ergänzen dabei aktuelle Maßnahmen und strategische Schwerpunkte der Vereine und Kapitalgesellschaften. Dabei wirken die Richtlinien in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird ein gesamtheitlicher Mindeststandard sichergestellt, zum anderen ein Handlungsrahmen aufgezeigt, der Orientierung zur Weiterentwicklung bietet.

Die Nachhaltigkeits-Anforderungen sind in drei Themen gegliedert:

- (1) Klubführung und -organisation,
- (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie
- (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung.

Innerhalb der drei Themen gibt es aktuell 34 zu erfüllende Anforderungen inklusive der dazugehörigen spezifischen Betrachtungszeiträume bzw. -zeitpunkte sowie der spezifischen Anforderungsarten. Während der Betrachtungszeitraum bzw. -zeitpunkt entweder aus dem Ist-Zustand oder einem bestimmten Zeitraum (z. B. ein volles Jahr) besteht, können die Anforderungsarten entweder Maßnahmen, Konzepte, Strategien, Datenpunkte oder Berichte beinhalten. Weitergehende Informationen zu den Anforderungen werden in einem Begleitdokument in Form eines Umsetzungsleitfadens zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich bildet der Anforderungskatalog eine Bandbreite und Kombination an Maßnahmen und Informationen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – ab. Die drei Dimensionen, auch ESG (Environment, Social & Governance) genannt, stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Nachhaltigkeit dar. Zudem ergänzen sich die einzelnen Anforderungen gegenseitig, sodass eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Somit dienen die Nachhaltigkeits-Richtlinien als zentraler und gemeingültiger Standard, der von den Teilnehmern individuell ergänzt und ausgebaut werden kann und soll.

Während der Spielzeit 2024/2025 wird den Teilnehmern der 3. Liga die Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen empfohlen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen erfolgt während der Spielzeit 2024/2025 jedoch keine Sanktionierung.

Die Nachhaltigkeits-Richtlinien treten zum 1. Juli 2024 in Kraft. Während der Spielzeit 2024/2025 wird den Teilnehmern der 3. Liga die Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen empfohlen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen erfolgt während der Spielzeit 2024/2025 jedoch keine Sanktionierung.

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung, in Verbindung mit § 6 Nr. 7. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die nachfolgenden Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga neu zu erlassen:

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Mit der Verankerung von Nachhaltigkeits-Anforderungen in der Lizenzierungsordnung der DFL bzw. im DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und DFB-Statut 3. Liga setzen die DFL und der DFB darauf, den Profifußball weiterzuentwickeln und die tiefe gesellschaftliche Verankerung des deutschen Profifußballs zu stärken. Das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln soll innerhalb breiter Bevölkerungsschichten gestärkt werden.

Die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga sind ein zentrales Element, um konkrete Maßnahmen in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit aktiv, nachweisbar und transparent zu fördern. Die Anforderungen stützen und ergänzen dabei aktuelle Maßnahmen und strategische Schwerpunkte der Vereine und Kapitalgesellschaften. Dabei wirken die Richtlinien in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird ein gesamtheitlicher Mindeststandard sichergestellt, zum anderen ein Handlungsrahmen aufgezeigt, der Orientierung zur Weiterentwicklung bietet.

Die Nachhaltigkeits-Anforderungen sind in drei Themen gegliedert:

- (1) Klubführung und -organisation,
- (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie
- (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung.

Innerhalb der drei Themen gibt es aktuell 34 zu erfüllende Anforderungen inklusive der dazugehörigen spezifischen Betrachtungszeiträume bzw. -zeitpunkte sowie der spezifischen Anforderungsarten. Während der Betrachtungszeitraum bzw. -zeitpunkt entweder aus dem Ist-Zustand oder einem bestimmten Zeitraum (z. B. ein volles Jahr) besteht, können die Anforderungsarten entweder Maßnahmen, Konzepte, Strategien, Datenpunkte oder Berichte beinhalten. Weitergehende Informationen zu den Anforderungen werden in einem Begleitdokument in Form eines Umsetzungsleitfadens zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich bildet der Anforderungs-Katalog eine Bandbreite und Kombination an Maßnahmen und Informationen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – ab. Die drei Dimensionen, auch ESG (Environment, Social & Governance) genannt, stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Nachhaltigkeit dar. Zudem ergänzen sich die einzelnen Anforderungen gegenseitig, sodass eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Somit dienen die Nachhaltigkeits-Richtlinien als zentraler und gemeingültiger Standard, der von den Teilnehmern individuell ergänzt und ausgebaut werden kann und soll.

Während der Spielzeit 2024/2025 wird den Teilnehmern der Frauen-Bundesliga die Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen empfohlen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen erfolgt während der Spielzeit 2024/2025 jedoch keine Sanktionierung.

Anpassungen und Ergänzungen der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen beschlossen, die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzupassen und zu ergänzen:

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des DFL e. V. (DFL) zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
- Deutsche Fußball-Bund e.V., **DFB GmbH & Co. KG (DFB)** und
- **DFL GmbH & Co. KG (DFL)**

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

[Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.]

§ 1

Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots [Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.]

- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in **welcher** das Hausrecht **das** Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

[Unterabsatz 3 bleibt unverändert.]

[Absätze 5 bis 6 bleiben unverändert.]

§ 2

Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

[Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.]

- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen

- der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ,
- der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga dem vertretungsberechtigten Organ,
- des DFB dem*r Generalsekretär*in /**Geschäftsführung**
- der DFL der Geschäftsführung der DFL GmbH.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spiel-saison festzulegen und dem DFB zu melden.

§ 3

Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt

[Nrn. 1. bis 2. bleiben unverändert.]

3. dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins **bzw. der DFL** nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);

4. der DFL Deutsche Fußball Liga

- als Veranstalter

[Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.]

§ 4

Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, der Google Pixel Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, des DFB oder DFL oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, der DFL oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot **darf nur bei minderschweren Fällen ausgesprochen werden**, soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

[Nrn. 1. bis 12. bleiben unverändert.]

13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), **Verstöße gegen ein versammlungsgesetzlich normiertes Verbot zum Tragen von Uniformen oder Uniformteilen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung** (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven

[Nrn. 14. bis 15. bleiben unverändert.]

- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,

[Nrn. 16. bis 17. bleiben unverändert.]

18. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug **Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung** verletzen, insbesondere durch **diskriminierende, herabwürdigende**, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;

[Nrn. 19. bis 20. bleiben unverändert.]

21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten;

22. bei sexuell übergriffigen Verhalten Anderen gegenüber (verbal, non-verbal und physisch).

[Absatz 5 bleibt unverändert.]

§ 5

Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Absatz 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. **Ein Stadionverbot muss grundsätzlich im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Absatz 2) spätestens ein Jahr nach der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen erfolgen. Abweichungen des Zeitraums sind im Einzelfall zu begründen.**

[Absätze 2 bis 3 bleiben unverändert.]

- (4) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

§ 6

Stellungnahme

- (1) **Vorbehaltlich Absatz 2 ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel hat diese Möglichkeit vor der Festsetzung des Stadionverbots zu erfolgen.** Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm, bei einem ihn unterstützenden Beratergremium oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) **In Ausnahmefällen kann das Stadionverbot ohne vorherige Stellungnahme erfolgen. In diesen Fällen ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese nachträglich abzugeben.** Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzu-



weisen. Die Stellungnahme (**Möglichkeiten siehe § 6 Absatz 1**) hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots **zu erfolgen**.

[Absatz 3 bleibt unverändert.]

§ 7

Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
 - das dem Stadionverbot **ausschließlich** zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
 - er in dem, dem Stadionverbot **ausschließlich** zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
 - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens nach **153a StPO** oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG **muss** die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.
- (3) Das Stadionverbot kann
 - bei Erlass (gegebenenfalls **auch** gegen Auflagen) ausgesetzt werden oder
 - zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen (gegebenenfalls auch gegen Auflagen) ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

[Spiegelstriche 3 bis 8 bleiben unverändert.]

[Absätze 4 bis 6 bleiben unverändert.]

- (7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach
 - dessen Stellungnahme und
 - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des **jeweiligen Stadionverbots-Beauftragten, Sicherheits-Beauftragten**, Fanprojekts und des Fan-Beauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich vor den in § 6 Absatz 1 aufgeführten Stellen durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung **ist grundsätzlich** binnen eines Monats nach Antragstellung **oder nach Abgabe einer mündlichen Stellungnahme durch den Verantwortlichen an den Betroffenen zu kommunizieren**.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Anpassung der Auslagen- und Honorarordnung für den Schiedsrichter*innen-Bereich

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. April 2024 in Frankfurt/Main die Auslagen- und Honorarordnung des DFB e.V. neu gefasst und damit die Honorarsätze für den Schiedsrichter*innen-Bereich geändert.

Durch die Einführung des DFB-Super-Cups der Frauen, des DFB-Vereinspokals der Juniorinnen, der DFB-Nachwuchsligen sowie des Einsatzes von VAR und AVAR beim DFB-Pokalfinale der Frauen wurde eine Festlegung der entsprechenden Honorare und die Aufnahme in die Honorarordnung notwendig. Ebenfalls wurden Anpassungen im Bereich der Freundschafts-Länderspiele Futsal vorgenommen.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



2 GEGEN 2 IST UNSER 1x1.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder